

Vollmachtsurkunde

gemäß § 27 Abs.5 WEG

**Sebastian Piechowski
Falkenseer Chaussee 267
13583 Berlin**

ist in der Wohnungseigentümerversammlung vom zum Verwalter der Wohnungs-
Teileigentumsanlage in

.....
.

bestellt worden, und zwar mit Wirkung vom

Die Vertretungsmacht des Verwalters besteht in der Wahrung der gesetzlichen Rechte der Wohnungs- und
Teileigentümer mit Wirkung für und gegen diese.

Insbesondere ist der Verwalter befugt, im Namen aller Wohnungs- und Teileigentümer und mit Wirkung für und
gegen sie

1. Lasten- und Kostenbeiträge, Tilgungsbeiträge und Hypothekenzinsen anzufordern, in Empfang zu nehmen
und abzuführen, soweit es sich um gemeinschaftliche Angelegenheiten der Wohnungseigentümer handelt;
2. alle Zahlungen und Leistungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die mit der laufenden Verwaltung des
gemeinschaftlichen Eigentums zusammenhängen;
3. Willenserklärungen und Zustellungen entgegenzunehmen, soweit sie an alle Wohnungseigentümer in dieser
Eigenschaft gerichtet sind;
4. Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung einer Frist oder zur Abwendung eines sonstigen Rechtsnachteils
erforderlich sind;
5. Ansprüche gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen;
6. die Erklärungen abzugeben, die zur Vornahme der in § 21 Abs.5 Nr.6 WEG bezeichneten Maßnahmen
erforderlich sind.

Er ist darüber hinaus befugt,

1. Beschlüsse der Wohnungseigentümer durchzuführen und für die Durchführung der Hausordnung zu sorgen;
2. die für die ordnungsmäßige Instandhaltung und Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums
erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
3. in dringenden Fällen sonstige zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums erforderlichen Maßnahmen zu
treffen;
4. gemeinschaftliche Gelder zu verwalten;
5. einen Hauswart bzw. Hausmeister (Hauswartehepaar/Hausmeisterehepaar) einzustellen, zu entlassen und die
Entlohnung für diese festzusetzen.

Die vorliegende Verwalter-Vollmacht ist im Ganzen nicht übertragbar. Der Verwalter kann jedoch in einzelnen
Angelegenheiten Untervollmacht erteilen.

Erlöscht diese Vollmacht durch Ablauf des Verwalter-Vertrages oder aus irgendeinem anderen Grund, so ist
diese Urkunde unverzüglich der Gemeinschaft der Eigentümer zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an
dieser Urkunde besteht nicht.

....., **den**

.....